



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2015

14. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 16. Januar 2015	150	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Landesschiedsstelle gemäß § 111b Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Sächsische Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation – SächsLSchiedRehaVO) vom 7. Januar 2015	174
Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg	151	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 11. Dezember 2014	178
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Festlegung von Einzugsgebieten für die psychiatrische Krankenhausversorgung (PsychKHEinzugsgebietsVO) vom 22. Dezember 2014	154	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kulkwitzer Lachen“ vom 26. September 2014	181
		Verordnung des Landratsamtes Leipzig über die Aufhebung eines Naturdenkmals vom 10. Dezember 2014	187

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung
einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik
bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Vom 16. Januar 2015

Der Sächsische Landtag hat am 17. Dezember 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

(1) Dem am 17. August 2014 von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie den Freistaaten Sachsen und Thüringen geschlossenen Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 12 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 16. Januar 2015

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit
und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Soziales
und Integration,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie,

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Soziales, Familie
und Gesundheit

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Grundlage und Zweck des Staatsvertrags

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist gemäß § 3a des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss. Die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder errichten auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 2

Zuständigkeit der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

Die Ethikkommission ist zuständig für die Prüfung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Absatz 1 PIDV, soweit die Antragsberechtigte beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder hat und das von diesem nach § 3 Absatz 1 PIDV zugelassen worden ist.

§ 3

Zusammensetzung der Ethikkommission

Der Ethikkommission gehören gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PIDV acht Mitglieder an:

1. eine Humangenetikerin oder ein Humangenetiker,
2. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. eine Pädiaterin oder ein Pädiater,
4. eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut,
5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik,
6. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Recht,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten engagiert und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen engagiert.

§ 4

Benennung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden von den am Staatsvertrag beteiligten Ländern – nach Beteiligung der jeweils zuständigen Landesärztekammern – im Einvernehmen benannt und von der Landesärztekammer Baden-Württemberg berufen.

(2) Für jedes Mitglied der Ethikkommission sind zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(4) Die in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind namentlich in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Staatsvertrag beteiligten Länder bekannt zu machen.

§ 5

Berichtspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Ethikkommission berichtet jährlich gegenüber dem Sozialministerium Baden-Württemberg über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge in anonymisierter Form. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche erblichen Krankheiten Gegenstand der Prüfung durch die Ethikkommission waren. Die am Staatsvertrag beteiligten Länder erhalten vom Sozialministerium Baden-Württemberg eine Ausfertigung des Berichts.

(2) Die am Staatsvertrag beteiligten Länder tauschen sich regelmäßig über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik fachlich aus.

§ 6

Finanzierung der Ethikkommission

Die Finanzierung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt ausschließlich über Gebühren. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Nummer 6 die notwendigen gebührenrechtlichen Bestimmungen für eine kostendeckende Finanzierung.

§ 7

Satzungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg und Genehmigung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist

1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung der oder des Vorsitzenden,
3. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
4. eine Verfahrensordnung,
5. die Entschädigung der Mitglieder,
6. die Kosten für die Antragsberechtigten einschließlich der im Rahmen der Prüfung anfallenden Auslagen.

(2) Die Satzung wird auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (Gesetzblatt BW v. 17.05.1995 S. 314) durch die Aufsichtsbehörde genehmigt mit der Maßgabe, zuvor das Benehmen mit den anderen am Staatsvertrag beteiligten Ländern herzustellen.

§ 8

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ethikkommission

Gegen ablehnende Entscheidungen der Ethikkommission über Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik steht der Antragsberechtigten der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ein Vorverfahren im Sinne von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 9

Haftung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg schließt bei einem zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung zur Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen für Personen- und Vermögensschäden wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit der Ethikkommission mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Jahr ab.

(2) Für die die Versicherungssumme übersteigenden Schadenersatzforderungen haften die am Staatsvertrag beteiligten Länder gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zueinander haftet jedes Land entsprechend seinem Länderanteil des auf die beteiligten Länder umgerechneten Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitritt weiterer Länder

(1) Weitere Länder können diesem Staatsvertrag im Einvernehmen mit den bereits am Staatsvertrag beteiligten Ländern beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Land Baden-Württemberg und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Baden-Württemberg die übrigen am Staatsvertrag beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrags am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und – soweit erforderlich – der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

§ 11

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Staatsvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Staatsvertrag beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Staatsvertrags nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

§ 12
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der am Staatsvertrag beteiligten Länder beim Sozialministerium Baden-Württemberg hinterlegt sind.

Für das Land Baden-Württemberg
Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Katrin Altpeter

Stuttgart, den 17.08.2014

Für das Land Hessen
Der Minister für Soziales und Integration
Stefan Grüttner

Wiesbaden, den 23.07.2014

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Alexander Schweitzer

Mainz, den 30.07.2014

Für das Saarland
Der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Andreas Storm

Saarbrücken, den 01.08.2014

Für den Freistaat Sachsen
Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Dresden, den 01.07.2014

Für den Freistaat Thüringen
Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Heike Taubert

Erfurt, den 10.07.2014

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Festlegung von Einzugsgebieten für die
psychiatrische Krankenhausversorgung
(PsychKHEinzugsgebietsVO)
Vom 22. Dezember 2014

Aufgrund von § 42 Absatz 1, § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz verordnet:

§ 1
Einzugsgebiete

(1) Die Einzugsgebiete der Krankenhäuser gemäß § 2 Absatz 2 SächsPsychKG ergeben sich für die Versorgung

1. der Erwachsenen aus Anlage 1 und
2. der Kinder und Jugendlichen aus Anlage 2.

(2) Maßgebend sind der Name und der Gebietsstand der Gemeinden und Landkreise am 1. Januar 2014.

(3) Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinden lassen die durch diese Verordnung getroffenen Gebietsfestlegungen unberührt. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden abweichende Regelungen treffen.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Festlegung von Einzugsgebieten für die psychiatrische Krankenhausversorgung (PsychKHEinzugsgebietsVO) vom 19. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178), außer Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2014

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)

Einzugsgebiete für die Versorgung der Erwachsenen

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Klinikum Chemnitz gGmbH	Landkreis Mittelsachsen	
	14522020	Augustusburg
	14522060	Burgstädt
	14522110	Eppendorf
	14522140	Flöha
	14522260	Hartmannsdorf
	14522320	Leubsdorf
	14522330	Lichtenau
	14522380	Mühlau
	14522420	Niederwiesa
	14522440	Oederan
Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH Haus Zschopau	Kreisfreie Stadt Chemnitz	Chemnitz
	14511000	
Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH Haus Zschopau	Erzgebirgskreis	
	14521010	Amtsberg
	14521090	Börnichen/Erzgeb.
	14521100	Borstendorf
	14521140	Deutschneudorf
	14521150	Drebach
	14521220	Gornau/Erzgeb.
	14521240	Großolbersdorf
	14521250	Großrückerswalde
	14521270	Grünhainichen
	14521280	Heidersdorf
	14521390	Marienberg
	14521460	Olbernhau
	14521470	Pfaffroda
	14521495	Pockau-Lengefeld
	14521570	Seiffen/Erzgeb.
14521670	Wolkenstein	
14521690	Zschopau	
HELIOS Vogtland-Klinikum Plauen	Vogtlandkreis	
	14523010	Adorf/Vogtl.
	14523030	Bad Brambach
	14523040	Bad Elster
	14523060	Bösenbrunn
	14523080	Eichigt
	14523100	Elsterberg
	14523270	Neuensalz
	14523300	Oelsnitz/Vogtl.
	14523310	Pausa-Mühltruff
	14523320	Plauen
	14523330	Pöhl
	14523350	Reuth
	14523365	Rosenbach/Vogtl.
	14523410	Theuma
	14523420	Tirpersdorf
14523440	Triebel/Vogtl.	
14523450	Weischlitz	

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Standort Zwickau	Landkreis Zwickau 14524330	Zwickau
EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH	Erzgebirgskreis 14521020 14521060 14521130 14521160 14521180 14521200 14521210 14521330 14521340 14521400 14521440 14521510 14521520 14521560 14521610 14521630 14521640	Annaberg-Buchholz Bärenstein Crottendorf Ehrenfriedersdorf Elterlein Gelenau/Erzgeb. Geyer Jöhstadt Königswalde Mildenau Oberwiesenthal Scheibenberg Schlettau Sehmatal Tannenberg Thermalbad Wiesenbad Thum
HELIOS-Klinikum Aue	Erzgebirgskreis 14521030 14521050 14521080 14521110 14521260 14521355 14521370 14521500 14521530 14521550 14521700	Aue Bad Schlema Bockau Breitenbrunn/Erzgeb. Grünhain-Beierfeld Lauter-Bernsbach Lößnitz Raschau-Markersbach Schneeberg Schwarzenberg/Erzgeb. Zschorlau
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Rodewisch	Vogtlandkreis 14523020 14523050 14523090 14523120 14523130 14523150 14523160 14523170 14523190 14523200 14523230 14523245 14523250 14523260 14523280 14523290 14523340 14523360 14523370 14523380 14523430 14523460	Auerbach/Vogtl. Bergen Ellefeld Falkenstein/Vogtl. Grünbach Heinsdorfergrund Klingenthal Lengenfeld Limbach Markneukirchen Mühlental Muldenhammer Mylau Netzschkau Neumark Neustadt/Vogtl. Reichenbach im Vogtland Rodewisch Schöneck/Vogtl. Steinberg Treuen Werda

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	Erzgebirgskreis 14521170 14521320 14521540 14521600 Landkreis Zwickau 14524030 14524060 14524140 14524210 14524300	Eibenstock Johanngeorgenstadt Schönheide Stützengrün Crimmitschau Fraureuth Langenbernsdorf Neukirchen/Pleiße Werdau
Asklepios Fachklinikum Wiesen	Erzgebirgskreis 14521040 14521120 14521230 14521290 14521310 14521380 14521410 14521420 14521430 14521450 14521590 14521620 14521710 Landkreis Zwickau 14524040 14524050 14524090 14524100 14524110 14524130 14524150 14524170 14524200 14524250 14524310 14524320	Auerbach Burkhardtsdorf Gornsdorf Hohndorf Jahnsdorf/Erzgeb. Lugau/Erzgeb. Neukirchen/Erzgeb. Niederdorf Niederwürschnitz Oelsnitz/Erzgeb. Stollberg/Erzgeb. Thalheim/Erzgeb. Zwönitz Crinitzberg Dennheritz Hartenstein Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld Kirchberg Langenweißbach Lichtentanne Mülsen Reinsdorf Wildenfels Wilkau-Haßlau
Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH	Landkreis Zwickau 14524010 14524020 14524070 14524080 14524120 14524160 14524180 14524190 14524220 14524230 14524240 14524260 14524270 14524280 14524290	Bernsdorf Callenberg Gersdorf Glauchau Hohenstein-Ernstthal Lichtenstein/Sa. Limbach-Oberfrohna Meerane Niederfrohna Oberlungwitz Oberwiera Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der TU Dresden, AöR	Kreisfreie Stadt Dresden Ortsamt Altstadt Ortsamt Blasewitz	Stadtteile 01 Innere Altstadt 02 Pinnaische Vorstadt 03 Seevorst.-Ost/Großer Garten 06 Johannstadt-Nord 07 Johannstadt-Süd Stadtteile 51 Blasewitz 52 Striesen-Ost 53 Striesen-Süd 54 Striesen-West 55 Tolkewitz/Seidnitz-Nord 57 Gruna
Städtisches Klinikum Dresden-Neustadt	Kreisfreie Stadt Dresden Ortsamt Loschwitz Ortsamt Blasewitz Ortsamt Leuben Ortsamt Prohlis	Stadtteile 41 Loschwitz/Wachwitz 42 Bühlau/Weißer Hirsch 43 Hosterwitz/Pillnitz 44 Dresdner Heide 45 Weißig 46 Gönnsdorf/Pappritz 47 Schönfeld/Schullwitz Stadtteile 56 Seidnitz/Dobritz Stadtteile 61 Leuben 62 Laubegast 63 Kleinzschachwitz 64 Großschachwitz Stadtteile 71 Prohlis-Nord 72 Prohlis-Süd 73 Niedersedlitz 74 Lockwitz 75 Leibnitz-Neuostra 76 Strehlen 77 Reick
St. Marien-Krankenhaus Dresden	Kreisfreie Stadt Dresden Ortsamt Neustadt Ortsamt Pieschen	Stadtteile 11 Äußere Neustadt 12 Radeberger Vorstadt 13 Innere Neustadt 14 Leipziger Vorstadt 15 Albertstadt Stadtteile 21 Pieschen-Süd 22 Mickten 23 Kaditz 24 Trachau 25 Pieschen-Nord/Trachenberge

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	Ortsamt Klotzsche Stadteile Ortsamt Plauen Stadteile	31 Klotzsche 32 Hellerau/Wilschdorf 33 Industriegebiet Klotzsche 34 Hellerberge 35 Weixdorf 36 Langebrück/Schönborn 81 Südvorstadt-West 82 Südvorstadt-Ost 83 Räcknitz/Zschernitz 84 Kleinpestitz/Mockritz 85 Coschütz/Gittersee 86 Plauen
Städtisches Klinikum Dresden-Friedrichstadt	Kreisfreie Stadt Dresden Ortsamt Altstadt Stadteile Ortsamt Cotta Stadteile Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 14628050 14628060 14628090 14628150 14628205 14628300 14628400 14628410	04 Wilsdruffer Vorstadt 05 Friedrichstadt 90 Cossebaude/Mobschatz/Oberwartha 91 Cotta 92 Löbtau-Nord 93 Löbtau-Süd 94 Naußlitz 95 Gorbitz-Süd 96 Gorbitz-Ost 97 Gorbitz-Nord/Neu-Omsewitz 98 Briesnitz 99 Altfranken/Gompitz Bannewitz Dippoldiswalde Dorfhain Hartmannsdorf-Reichenau Klingenberg Rabenau Tharandt Wilsdruff
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH	Landkreis Görlitz 14626010 14626110 14626160 14626200 14626230 14626240 14626250 14626260 14626300 14626320 14626330 14626370 14626440 14626460 14626480 14626520 14626580 14626590	Bad Muskau Görlitz Hähnichen Horka Kodersdorf Königshain Krauschwitz Kreba-Neudorf Markersdorf Mücka Neißeau Niesky Quitzdorf am See Rietschen Rothenburg/O.L. Schöpstal Waldhufen Weißkeißel

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadteil/Gemeinde
Elblandkliniken Elblandklinikum Radebeul	Landkreis Meißen 14627010 14627020 14627080 14627100 14627130 14627140 14627150 14627170 14627180 14627210 14627220 14627310	Coswig Diera-Zehren Käbschütztal Klipphausen Lommatzsch Meißen Moritzburg Niederau Nossen Radebeul Radeburg Weinböhla
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf	Landkreis Bautzen 14625010 14625040 14625050 14625060 14625080 14625100 14625130 14625140 14625170 14625180 14625200 14625220 14625250 14625270 14625300 14625320 14625350 14625370 14625380 14625410 14625420 14625430 14625440 14625450 14625470 14625480 14625500 14625510 14625530 14625540 14625550 14625580 14625590 14625600	Arnsdorf Bischofswerda Bretinig-Hauswalde Burkau Crostwitz Demitz-Thumitz Elstra Frankenthal Großharthau Großnaundorf Großröhrsdorf Haselbachtal Kamenz Königsbrück Laußnitz Lichtenberg Nebelschütz Neukirch Neukirch/Lausitz Ohorn Oßling Ottendorf-Okrilla Panschwitz-Kuckau Pulsnitz Räckelwitz Radeberg Ralbitz-Rosenthal Rammenau Schmölln-Putzkau Schönteichen Schwepnitz Steina Steinigtwolmsdorf Wachau

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 14628030 14628100 14628110 14628190 14628240 14628260 14628310 14628320 14628360 14628370 14628380	Bad Schandau Dürrröhrsdorf-Dittersbach Freital Hohnstein Lohmen Neustadt i. Sa. Rathen Rathmannsdorf Sebnitz Stadt Wehlen Stolpen
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Großschweidnitz	Landkreis Bautzen 14625020 14625030 14625090 14625110 14625120 14625150 14625160 14625190 14625230 14625240 14625280 14625290 14625310 14625330 14625340 14625360 14625390 14625460 14625490 14625525 14625560 14625570 14625610 14625630 14625640	Bautzen Bernsdorf Cunewalde Doberschau-Gaußig Elsterheide Göda Großdubrau Großpostwitz/O.L. Hochkirch Hoyerswerda Königswartha Kubschütz Lauta Lohsa Malschwitz Neschwitz Obergurig Puschwitz Radibor Schirgiswalde-Kirschau Sohland a. d. Spree Spreetal Weißenberg Wilthen Wittichenau

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	Landkreis Görlitz 14626020 14626030 14626050 14626060 14626070 14626085 14626100 14626120 14626140 14626150 14626170 14626180 14626190 14626210 14626245 14626270 14626280 14626290 14626310 14626350 14626390 14626400 14626410 14626420 14626430 14626450 14626470 14626490 14626500 14626510 14626530 14626560 14626570 14626600 14626610	Beiersdorf Bernstadt a. d. Eigen Bertsdorf-Hörnitz Boxberg/O.L. Dürrhennersdorf Ebersbach-Neugersdorf Gablenz Groß Düben Großschönau Großschweidnitz Hainewalde Herrnhut Hohendubrau Jonsdorf Kottmar Lawalde Leutersdorf Löbau Mittelherwigsdorf Neusalza-Spremberg Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz Oybin Reichenbach/O.L. Rosenbach Schleife Schönau-Berzdorf a. d. Eigen Schönbach Seiffhennersdorf Trebendorf Vierkirchen Weißwasser/O.L. Zittau
HELIOS Klinikum Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 14628010 14628020 14628040 14628070 14628080 14628130 14628140 14628160 14628170 14628210 14628220 14628230 14628250 14628270 14628330 14628340 14628390	Altenberg Bad Gottleuba-Berggießhübel Bahretal Dohma Dohna Glashütte Gohrisch Heidenau Hermsdorf/Erzgeb. Königstein/Sächs. Schw. Kreischa Liebstadt Mügglitztal Pirna Reinhardtsdorf-Schöna Rosenthal-Bielatal Struppen
Universitätsklinikum Leipzig, AöR	Kreisfreie Stadt Leipzig Stadtteile	Süd

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
HELIOS Park Klinikum Leipzig	Landkreis Leipzig 14729190 14729260 Kreisfreie Stadt Leipzig	Großpösna Markkleeberg Stadtteile Nordost Mitte Ost Südost Südwest West
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Bethanien Hochweitzschen	Landkreis Mittelsachsen 14522035 14522050 14522080 14522090 14522150 14522170 14522180 14522200 14522210 14522220 14522230 14522240 14522250 14522300 14522310 14522340 14522370 14522390 14522400 14522430 14522450 14522470 14522480 14522500 14522510 14522520 14522540 14522570 14522590 14522620	Bobritzsch-Hilbersdorf Brand-Erbisdorf Döbeln Dorfchemnitz Frankenberg/Sa. Frauenstein Freiberg Großhartmannsdorf Großschirma Großweitzschen Hainichen Halsbrücke Hartha Kriebstein Leisnig Lichtenberg/Erzgeb. Mochau Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Oberschöna Ostrau Rechenberg-Bienenmühle Reinsberg Rossau Roßwein Sayda Striegistal Waldheim Weißenborn/Erzgeb. Zschaitz-Ottewig

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Diakonie Kliniken Zschadraß gGmbH	Landkreis Leipzig 14729010 14729020 14729030 14729050 14729060 14729070 14729080 14729090 14729110 14729140 14729150 14729160 14729220 14729230 14729245 14729250 14729290 14729300 14729320 14729330 14729340 14729360 14729380 14729400 14729410 Landkreis Mittelsachsen 14522010 14522070 14522120 14522190 14522280 14522290 14522350 14522360 14522460 14522490 14522530 14522550 14522580 14522600	Bad Lausick Belgershain Bennewitz Borna Borsdorf Brandis Colditz Deutzen Espenhain Frohburg Geithain Grimma Kitzscher Kohren-Sahlis Lossatal Machern Narsdorf Naunhof Neukieritzsch Otterwisch Parthenstein Regis-Breitingen Thallwitz Trebsen/Mulde Wurzen Altmittweida Claußnitz Erlau Geringswalde Königsfeld Königshain-Wiederau Lunzenau Mittweida Penig Rochlitz Seelitz Taura Wechselburg Zettlitz
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Altscherbitz	Landkreis Nordsachsen 14730020 14730070 14730080 14730110 14730140 14730150 14730160 14730180 14730250 14730270 14730280 14730300 14730340 14730360	Bad Düben Delitzsch Doberschütz Eilenburg Jesewitz Krostitz Laußig Löbnitz Rackwitz Schkeuditz Schönwölkau Taucha Wiedemar Zschepplin

versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	Landkreis Leipzig 14729040 14729100 14729170 14729270 14729350 14729370 14729430 Kreisfreie Stadt Leipzig	Böhlen Elstertrebnitz Groitzsch Markranstädt Pegau Rötha Zwenkau Stadtteile Nordwest Nord Alt-West
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH	Landkreis Meißen 14627030 14627040 14627050 14627060 14627070 14627110 14627190 14627200 14627230 14627240 14627250 14627260 14627270 14627280 14627290 14627340 14627360 Landkreis Nordsachsen 14730010 14730030 14730045 14730050 14730060 14730090 14730100 14730120 14730170 14730190 14730200 14730210 14730230 14730310 14730320 14730330	Ebersbach Glaubitz Gröditz Großhain Hirschstein Lampertswalde Nünchritz Priestewitz Riesa Röderaue Schönhofeld Stauchitz Strehla Tauscha Thiendorf Wülknitz Zeithain Arzberg Beilrode Belgern-Schildau Cavertitz Dahlen Dommitzsch Dreiheide Elsnig Liebschützberg Mockrehna Mügeln Naundorf Oschatz Torgau Trossin Wermisdorf

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1 Nummer 2)

Einzugsgebiete für die Versorgung der Kinder und Jugendlichen

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindegemeinschaft	Stadt/Stadtteil/Gemeinde		
Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Standort Zwickau	Landkreis Zwickau 14524010 14524020 14524030 14524040 14524050 14524060 14524070 14524080 14524090 14524100 14524110 14524120 14524130 14524140 14524150 14524160 14524170 14524180 14524190 14524200 14524210 14524220 14524230 14524240 14524250 14524260 14524270 14524280 14524290 14524300 14524310 14524320 14524330	Bernsdorf Callenberg Crimmitschau Crinitzberg Dennheritz Fraureuth Gersdorf Glauchau Hartenstein Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld Hohenstein-Ernstthal Kirchberg Langenbernsdorf Langenweißbach Lichtenstein/Sa. Lichtentanne Limbach-Oberfrohna Meerane Mülsen Neukirchen/Pleiße Niederfrohna Oberlungwitz Oberwiera Reinsdorf Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg Werdau Wildenfels Wilkau-Haßlau Zwickau		
		Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH	Erzgebirgskreis 14521010 14521040 14521090 14521100 14521120 14521140 14521150 14521220 14521230 14521240 14521250 14521270 14521280 14521290 14521310 14521380 14521390 14521410 14521420 14521430	Amtsberg Auerbach Börnichen/Erzgeb. Borstendorf Burkhardtsdorf Deutschneudorf Drebach Gornau/Erzgeb. Gornsdorf Großsolbersdorf Großrückerswalde Grünhainichen Heidersdorf Hohndorf Jahnsdorf/Erzgeb. Lugau/Erzgeb. Marienberg Neukirchen/Erzgeb. Niederdorf Niederwürschnitz

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	14521450	Oelsnitz/Erzgeb.
	14521460	Olbernhau
	14521470	Pfaffroda
	14521495	Pockau-Lengefeld
	14521570	Seiffen/Erzgeb.
	14521590	Stollberg/Erzgeb.
	14521620	Thalheim/Erzgeb.
	14521670	Wolkenstein
	14521690	Zschopau
	14521710	Zwönitz
	Landkreis Mittelsachsen	
	14522010	Altmittweida
	14522020	Augustusburg
	14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf
	14522050	Brand-Erbisdorf
	14522060	Burgstädt
	14522070	Claußnitz
	14522080	Döbeln
	14522090	Dorfchemnitz
	14522110	Eppendorf
	14522120	Erlau
	14522140	Flöha
	14522150	Frankenberg/Sa.
	14522170	Frauenstein
	14522180	Freiberg
	14522190	Geringswalde
	14522200	Großhartmannsdorf
	14522210	Großschirma
	14522220	Großweitzschen
	14522230	Hainichen
	14522240	Halsbrücke
	14522250	Hartha
	14522260	Hartmannsdorf
	14522280	Königsfeld
	14522290	Königshain-Wiederau
	14522300	Kriebstein
	14522310	Leisnig
	14522320	Leubsdorf
	14522330	Lichtenau
	14522340	Lichtenberg/Erzgeb.
	14522350	Lunzenau
	14522360	Mittweida
	14522370	Mochau
	14522380	Mühlau
	14522390	Mulda/Sa.
	14522400	Neuhausen/Erzgeb.
	14522420	Niederwiesa
	14522430	Oberschöna
	14522440	Oederan
	14522450	Ostrau
	14522460	Penig
	14522470	Rechenberg-Bienenmühle
	14522480	Reinsberg
	14522490	Rochlitz
	14522500	Rossau
	14522510	Roßwein
	14522520	Sayda
	14522530	Seelitz
	14522540	Striegistal
	14522550	Taura
	14522570	Waldheim
	14522580	Wechselburg

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	14522590 14522600 14522620 Kreisfreie Stadt Chemnitz 14511000 Landkreis Leipzig 14729010 14729080 14729140 14729150 14729230 14729290 Landkreis Meißen 14627020 14627040 14627050 14627070 14627080 14627100 14627130 14627140 14627180 14627190 14627230 14627240 14627260 14627270 14627340 14627360	Weißenborn/Erzgeb. Zettlitz Zschaitz-Ottewig Chemnitz Bad Lausick Colditz Frohburg Geithain Kohren-Sahlis Narsdorf Diera-Zehren Glaubitz Gröditz Hirschstein Käbschütztal Klipphausen Lommatzsch Meißen Nossen Nünchritz Riesa Röderaue Stauchitz Strehla Wülknitz Zeithain
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf	Landkreis Bautzen 14625010 14625030 14625040 14625050 14625060 14625080 14625100 14625130 14625140 14625170 14625180 14625200 14625220 14625250 14625270 14625300 14625320 14625350 14625370 14625380 14625410 14625420 14625430 14625440 14625450 14625470 14625480 14625500 14625510 14625530 14625540	Arnsdorf Bernsdorf Bischofswerda Brettnig-Hauswalde Burkau Crostwitz Demitz-Thumitz Elstra Frankenthal Großharthau Großnaundorf Großröhrsdorf Haselbachtal Kamenz Königsbrück Laußnitz Lichtenberg Nebelschütz Neukirch Neukirch/Lausitz Ohorn Oßling Ottendorf-Okrilla Panschwitz-Kuckau Pulsnitz Räckelwitz Radeberg Rabitz-Rosenthal Rammenau Schmölln-Putzkau Schönteichen

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	14625550	Schwepnitz
	14625580	Steina
	14625590	Steinigwolmsdorf
	14625600	Wachau
	Landkreis Meißen	
	14627010	Coswig
	14627030	Ebersbach
	14627060	Großenhain
	14627110	Lampertswalde
	14627150	Moritzburg
	14627170	Niederau
	14627200	Priestewitz
	14627210	Radebeul
	14627220	Radeburg
	14627250	Schönfeld
	14627280	Tauscha
	14627290	Thiendorf
	14627310	Weinböhla
	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
	14628010	Altenberg
	14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel
	14628030	Bad Schandau
	14628040	Bahretal
	14628050	Bannewitz
	14628060	Dippoldiswalde
	14628070	Dohma
	14628080	Dohna
	14628090	Dorfhain
	14628100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach
	14628110	Freital
	14628130	Glashütte
	14628140	Gohrisch
	14628150	Hartmannsdorf-Reichenau
	14628160	Heidenau
	14628170	Hermisdorf/Erzgeb.
	14628190	Hohnstein
	14628205	Klingenberg
	14628210	Königstein/Sächs. Schw.
	14628220	Kreischa
	14628230	Liebstadt
	14628240	Lohmen
	14628250	Müglitztal
	14628260	Neustadt i. Sa.
	14628270	Pirna
	14628300	Rabenau
	14628310	Rathen
	14628320	Rathmannsdorf
	14628330	Reinhardtsdorf-Schöna
	14628340	Rosenthal-Bielatal
	14628360	Sebnitz
	14628370	Stadt Wehlen
	14628380	Stolpen
	14628390	Struppen
	14628400	Tharandt
	14628410	Wilsdruff
	Kreisfreie Stadt Dresden	
		Ortsämter
		Klotzsche
		Loschwitz
		Neustadt
		Pieschen

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Großschweidnitz	Landkreis Bautzen	
	14625020	Bautzen
	14625090	Cunewalde
	14625110	Doberschau-Gaußig
	14625120	Elsterheide
	14625150	Göda
	14625160	Großdubrau
	14625190	Großpostwitz/O.L.
	14625230	Hochkirch
	14625240	Hoyerswerda
	14625280	Königswartha
	14625290	Kubschütz
	14625310	Lauta
	14625330	Lohsa
	14625340	Malschwitz
	14625360	Neschwitz
	14625390	Obergurig
	14625460	Puschwitz
	14625490	Radibor
	14625525	Schirgiswalde-Kirschau
	14625560	Sohland a. d. Spree
	14625570	Spreetal
	14625610	Weißenberg
	14625630	Wilthen
	14625640	Wittichenau
	Landkreis Görlitz	
	14626010	Bad Muskau
	14626020	Beiersdorf
	14626030	Bernstadt a. d. Eigen
	14626050	Bertsdorf-Hörnitz
	14626060	Boxberg/O.L.
	14626070	Dürrhennersdorf
	14626085	Ebersbach-Neugersdorf
	14626100	Gablenz
	14626110	Görlitz
	14626120	Groß Düben
	14626140	Großschönau
	14626150	Großschweidnitz
	14626160	Hähnichen
	14626170	Hainwalde
	14626180	Herrnhut
	14626190	Hohendubrau
14626200	Horka	
14626210	Jonsdorf	
14626230	Kodersdorf	
14626240	Königshain	
14626245	Kottmar	
14626250	Krauschwitz	
14626260	Kreba-Neudorf	
14626270	Lawalde	
14626280	Leutersdorf	
14626290	Löbau	
14626300	Markersdorf	
14626310	Mittelherwigsdorf	
14626320	Mücka	
14626330	Neißeau	
14626350	Neusalza-Spremberg	
14626370	Niesky	
14626390	Oderwitz	
14626400	Olbersdorf	
14626410	Oppach	
14626420	Ostritz	

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	14626430 14626440 14626450 14626460 14626470 14626480 14626490 14626500 14626510 14626520 14626530 14626560 14626570 14626580 14626590 14626600 14626610	Oybin Quitzdorf am See Reichenbach/O.L. Rietschen Rosenbach Rothenburg/O.L. Schleife Schönau-Berzdorf a. d. Eigen Schönbach Schöpstal Seifhennersdorf Trebendorf Vierkirchen Waldhufen Weißkeißel Weißwasser/O.L. Zittau
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Rodewisch	Erzgebirgskreis 14521020 14521030 14521050 14521060 14521080 14521110 14521130 14521160 14521170 14521180 14521200 14521210 14521260 14521320 14521330 14521340 14521355 14521370 14521400 14521440 14521500 14521510 14521520 14521530 14521540 14521550 14521560 14521600 14521610 14521630 14521640 14521700 Vogtlandkreis 14523010 14523020 14523030 14523040 14523050 14523060 14523080 14523090 14523100 14523120	Annaberg-Buchholz Aue Bad Schlema Bärenstein Bockau Breitenbrunn/Erzgeb. Crottendorf Ehrenfriedersdorf Eibenstein Elterlein Gelenau/Erzgeb. Geyer Grünhain-Beierfeld Johanngeorgenstadt Jöhstadt Königswalde Lauter-Bernsbach Lößnitz Mildenaue Oberwiesenthal Raschau-Markersbach Scheibenberg Schlettau Schneeberg Schönheide Schwarzenberg/Erzgeb. Sehmatal Stützengrün Tannenberg Thermalbad Wiesenbad Thum Zschorlau Adorf/Vogtl. Auerbach/Vogtl. Bad Brambach Bad Elster Bergen Bösenbrunn Eichigt Ellefeld Elsterberg Falkenstein/Vogtl.

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
	14523130 14523150 14523160 14523170 14523190 14523200 14523230 14523245 14523250 14523260 14523270 14523280 14523290 14523300 14523310 14523320 14523330 14523340 14523350 14523360 14523365 14523370 14523380 14523410 14523420 14523430 14523440 14523450 14523460	Grünbach Heinsdorfergrund Klingenthal Lengenfeld Limbach Markneukirchen Mühlental Muldenhammer Mylau Netzschkau Neuensalz Neumark Neustadt/Vogtl. Oelsnitz/Vogtl. Pausa-Mühltroff Plauen Pöhl Reichenbach im Vogtland Reuth Rodewisch Rosenbach/Vogtl. Schöneck/Vogtl. Steinberg Theuma Tirpersdorf Treuen Triebel/Vogtl. Weischlitz Werda
HELIOS Park Klinikum Leipzig	Landkreis Leipzig 14729020 14729030 14729040 14729050 14729060 14729070 14729090 14729100 14729110 14729160 14729170 14729190 14729220 14729245 14729250 14729260 14729270 14729300 14729320 14729330 14729340 14729350 14729360 14729370 14729380 14729400 14729410 14729430	Belgershain Bennewitz Böhlen Borna Borsdorf Brandis Deutzen Elstertrebnitz Espenhain Grimma Groitzsch Großpösna Kitzscher Lossatal Machern Markkleeberg Markranstädt Naunhof Neukieritzsch Otterwisch Parthenstein Pegau Regis-Breitungen Rötha Thallwitz Trebsen/Mulde Wurzen Zwenkau

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
über die Landesschiedsstelle gemäß § 111b Absatz 5 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Sächsische Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation –
SächsLSchiedRehaVO)

Vom 7. Januar 2015

Aufgrund von § 111b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 230) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bildung der Landesschiedsstelle

(1) Die für die erstmalige Bildung der Landesschiedsstelle maßgeblichen Verbände der Krankenkassen gemäß § 111b Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. die AOK PLUS,
2. die IKK classic,
3. der BKK-Landesverband Mitte und
4. die Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz.

Die gemäß § 111b Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beteiligten Ersatzkassen können den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Sachsen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung bevollmächtigen.

(2) Die für die erstmalige Bildung der Landesschiedsstelle maßgeblichen Verbände der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene gemäß § 111b Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. der Sächsische Heilbäderverband e. V.,
2. der Verband der Privatkliniken in Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.,
3. der Fachverband Sucht e. V., Landessektion Mitteldeutschland,
4. der Landesverband Geriatrie Sachsen,
5. der Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. und
6. das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e. V.

(3) Zu Beginn einer jeden weiteren Amtsperiode prüft die zuständige Behörde auf Antrag, ob weitere Beteiligte im Sinne der Absätze 2 und 3 zuzulassen sind. Sie prüft darüber hinaus von Amts wegen, ob die Voraussetzungen nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei allen bisher Beteiligten auch für die weitere Amtsperiode vorliegen.

§ 2

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Landesschiedsstelle besteht aus

1. einem unparteiischen, vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt (vorsitzendes Mitglied),
2. zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern (unparteiische Mitglieder) und
3. jeweils bis zu drei Vertretern der Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 111a Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder im Fall ambulanter Rehabilitationseinrichtungen nach § 111c Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (übrige Mitglieder) in gleicher Anzahl.

Über die Anzahl der übrigen Mitglieder im jeweiligen Schiedsverfahren soll zwischen den Vertragsparteien der streitigen Vergütungsvereinbarung Einigkeit erzielt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied über die jeweilige Anzahl der zu bestellenden übrigen Mitglieder.

(2) Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und der unparteiischen Mitglieder erfolgt zu Beginn jeder Amtsperiode durch die nach § 1 beteiligten Verbände.

(3) Für das vorsitzende Mitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Für die unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle können jeweils bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für das vorsitzende Mitglied und die unparteiischen Mitglieder in dieser Verordnung getroffenen Regelungen für deren Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Landesschiedsstelle werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Sie wird bei der zuständigen Behörde eingerichtet. Das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäftsstelle und vertritt die Landesschiedsstelle nach außen.

§ 5 Amtsdauer

(1) Die Amtsperiode der Landesschiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die Amtsdauer des vorsitzenden Mitglieds und der unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Dies gilt entsprechend für die während einer Amtsperiode eingetretenen vorsitzenden oder unparteiischen Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied und die unparteiischen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Amtsenthebung, Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die nach § 1 beteiligten Verbände können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und die unparteiischen Mitglieder aus wichtigem Grund ihres Amtes entheben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der nach § 1 beteiligten Verbände nach Anhörung des Betroffenen und der übrigen nach § 1 beteiligten Verbände die zuständige Behörde über die Amtsenthebung. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem antragstellenden Verband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der übrigen Verbände die Fortdauer der Bestellung des Betroffenen bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Die übrigen Mitglieder können von der Vertragspartei, die sie vertreten, jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein Nachfolger zu benennen. Die Geschäftsstelle informiert hierüber die andere Vertragspartei.

(3) Das vorsitzende Mitglied und die unparteiischen Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. Die Niederlegung wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Verbände schriftlich über die Niederlegung.

§ 7 Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sind verpflichtet, an den Verhandlungen der Landesschiedsstelle teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie ihren Stellvertreter und die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Verfahren

(1) Der Antrag einer Vertragspartei auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Im Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen und die Teile zu benennen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Der Vertrags-

inhalt, der festgesetzt werden soll, ist anzugeben und die beehrte Festsetzung ist zu begründen. Dem Antrag sind die zur Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die die antragstellende Vertragspartei vertretenden übrigen Mitglieder sind gleichzeitig zu benennen.

(2) Die Geschäftsstelle übermittelt den Antrag an die andere Vertragspartei und fordert diese zur Erwidern und zur unverzüglichen Bestellung und Benennung der sie vertretenden übrigen Mitglieder auf.

(3) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds haben die Vertragsparteien der Landesschiedsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen und die für die Vorbereitung und Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Landesschiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der alle Mitglieder zu laden sind; gleichzeitig ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die zuständige Behörde kann an der Verhandlung teilnehmen.

(6) Das vorsitzende Mitglied legt Ort und Zeit der Verhandlungen fest. Der Termin für die erste Verhandlung soll spätestens zwei Monate nach der Antragstellung anberaumt werden. Die Verhandlungen werden von dem vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet. Nach Eröffnung der Verhandlung stellt das vorsitzende Mitglied die Beschlussfähigkeit fest und trägt den Sachstand vor. Hierauf erhalten die übrigen Mitglieder Gelegenheit, die Anträge der Vertragspartei, die sie vertreten, zu stellen und zu begründen. Das vorsitzende Mitglied hat jedem Mitglied der Landesschiedsstelle auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Das vorsitzende Mitglied wirkt auf sachdienliche Anträge und Sachvortrag hin. Es entscheidet durch Einzelbeschluss, ob Sachverständige oder Zeugen hinzugezogen werden.

(7) Mehrere bei der Landesschiedsstelle anhängige Verfahren derselben Vertragsparteien oder verschiedener Vertragsparteien können durch Beschluss zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, wenn ein Zusammenhang zwischen den Streitgegenständen besteht. Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Vertragsparteien und der zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 9 Einigung und Vermittlungsvorschlag

(1) Das vorsitzende Mitglied soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann den Vertragsparteien jederzeit einen Vermittlungsvorschlag mit dem Hinweis unterbreiten, dass eine neue Verhandlung zur Entscheidung anberaumt wird, wenn der Vermittlungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung von beiden Vertragsparteien angenommen wird.

(3) Der Vermittlungsvorschlag ist zu begründen. Die Vertragsparteien können auf die schriftliche Begründung des Vermittlungsvorschlages verzichten.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien nach Beginn des Schiedsverfahrens, haben sie dies der Landesschiedsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Landesschiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und das vorsitzende Mitglied, die unparteiischen Mitglieder und mindestens je ein übriges Mitglied jeder Vertragspartei nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann das vorsitzende Mitglied anordnen, dass in der nächsten Verhandlung auch dann entschieden werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Verhandlung hinzuweisen.

(3) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Die Entscheidung über die Festsetzung des Inhalts einer Vergütungsvereinbarung ist schriftlich zu begründen, von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 11

Entschädigung von Zeugen und Vergütung für Sachverständige

(1) Sachverständige und Zeugen, die von der Landesschiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung ist bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Entschädigung oder Vergütung wird von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied und die unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und einen Pauschbetrag für sonstige Barauslagen und für Zeitauf-

wand, dessen Höhe die nach § 1 beteiligten Verbände zu Beginn der Amtsperiode einvernehmlich festsetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die zuständige Behörde den Pauschbetrag fest. Für die Vertretung der Landesschiedsstelle in einem gerichtlichen Verfahren erhält das vorsitzende Mitglied eine gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe des hälftigen Pauschbetrages nach Satz 1. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(2) Für die übrigen Mitglieder richtet sich der Anspruch auf Entschädigung gegen die Vertragspartei, die sie vertreten, nach den dort geltenden Regelungen.

§ 13

Gebühren und Kostentragungspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten der Landesschiedsstelle wird für jedes Schiedsverfahren eine Gebühr erhoben.

(2) Für die Festsetzung des Inhalts einer Vergütungsvereinbarung wird eine Gebühr von 1 200 Euro bis 4 000 Euro erhoben. Wird das Schiedsverfahren durch Einigung aufgrund eines Vermittlungsvorschlags erledigt, wird eine Gebühr von 600 Euro bis 2 000 Euro erhoben. Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, wird eine Gebühr von 500 Euro erhoben. In der Geschäftsordnung der Landesschiedsstelle können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde andere Gebührensätze festgelegt werden.

(3) Die an dem Verfahren beteiligten Vertragsparteien tragen die Gebühr und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und für die Vergütung der Sachverständigen zu gleichen Teilen. Sind am Schiedsverfahren auf einer Vertragsseite mehrere Parteien beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Sofern die Landesschiedsstelle in einem gerichtlichen Verfahren zur Kostentragung verurteilt wird, werden diese Kosten von der Vertragspartei getragen, die im gerichtlichen Verfahren Beigeladene war.

(4) Das vorsitzende Mitglied setzt die Gebühr nach Beendigung des Verfahrens fest. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 nach der Bedeutung, der Schwierigkeit und dem erforderlichen Zeitaufwand des Verfahrens. Die Gebühr und die sonstigen nach Absatz 3 zu erhebenden Kosten werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber den Vertragsparteien fällig.

(5) Soweit die Kosten der Landesschiedsstelle nicht durch die Gebühren und die Erstattung der Auslagen für Sachverständige und Zeugen gedeckt sind, werden sie von den nach § 1 beteiligten Verbänden als Gesamtschuldner getragen. Die Aufteilung der Kostenanteile erfolgt nach einem von den nach § 1 beteiligten Verbänden gemeinsam bestimmten Kostenschlüssel. Der Kostenschlüssel wird in die Geschäftsordnung der Landesschiedsstelle aufgenommen. Das vorsitzende Mitglied setzt diese Kosten gegenüber den Verbänden im ersten Quartal eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr fest. Dabei hat die Geschäftsstelle den nach § 1 beteiligten Verbänden die Einnahmen und Ausgaben der Landesschiedsstelle nachzuweisen.

§ 14

Geschäftsordnung

(1) Die nach § 1 beteiligten Verbände beschließen eine Geschäftsordnung für die Landesschiedsstelle. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Kommt die Geschäftsordnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung zustande, kann sie von der zuständigen Behörde erlassen werden.

(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2015

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 11. Dezember 2014

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 sowie § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Haselbachtal
Gemarkung: Reichenbach MS
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ – festgesetzt durch Beschluss Nummer 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,3800 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 11. Dezember 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Reichenbach MS, Landkreis Bautzen das Flurstück 29 sowie teilweise die Flurstücke 152 und 154/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 23. September 2014 im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte vom 14. Juli 2014 im Maßstab 1 : 5 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 11. Dezember 2014

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen

Macherstraße 55
01917 Kamenz

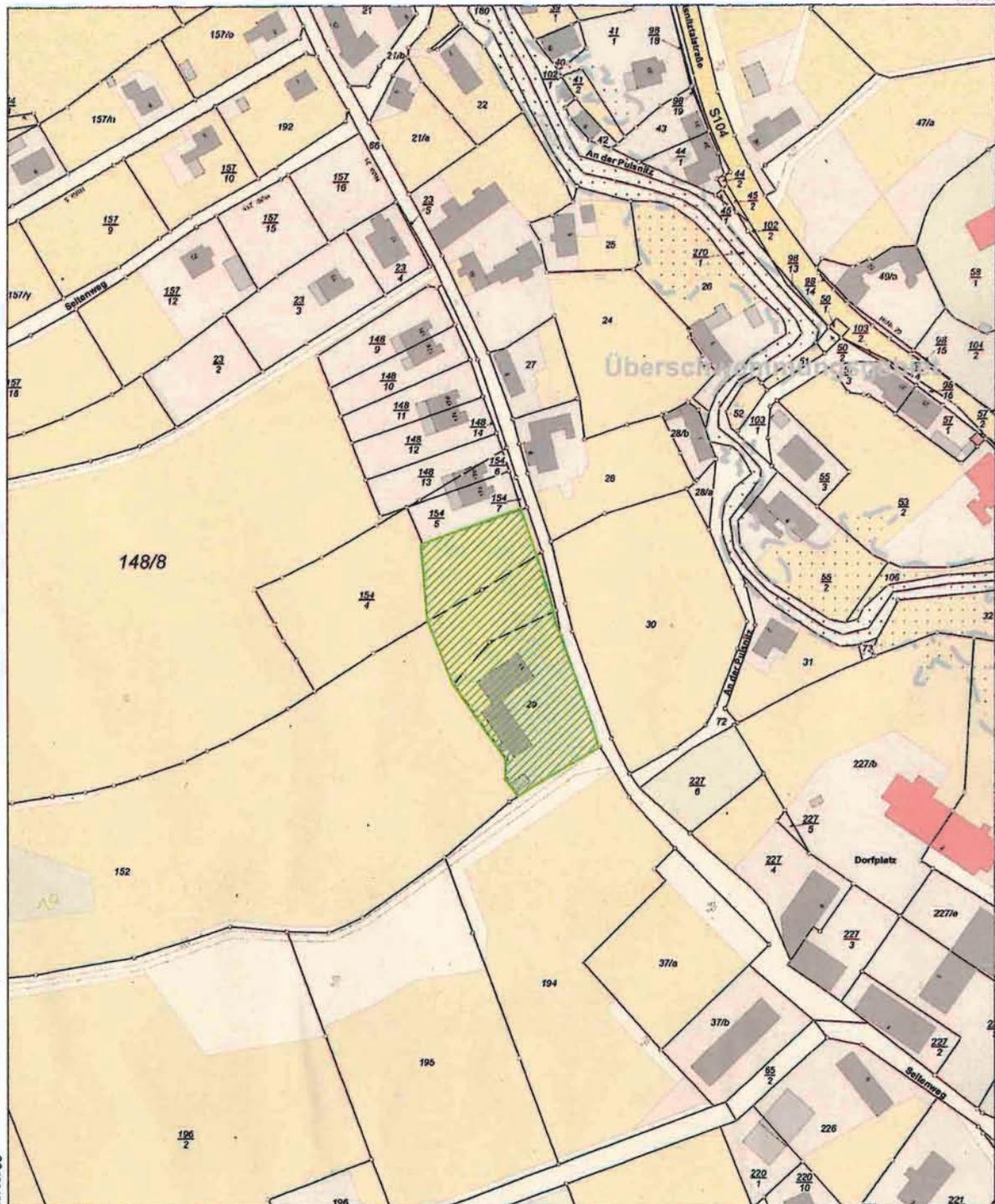
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 23.09.2014

Flurstück: 152, *154/4, 29*
Gemarkung: Reichenbach MS (5289)

Gemeinde: Haselbachtal
Kreis: Landkreis Bautzen



5677296

Maßstab 1:2000 Meter

Ausgliederungsfläche
aus dem LSG 'Westlausitz'

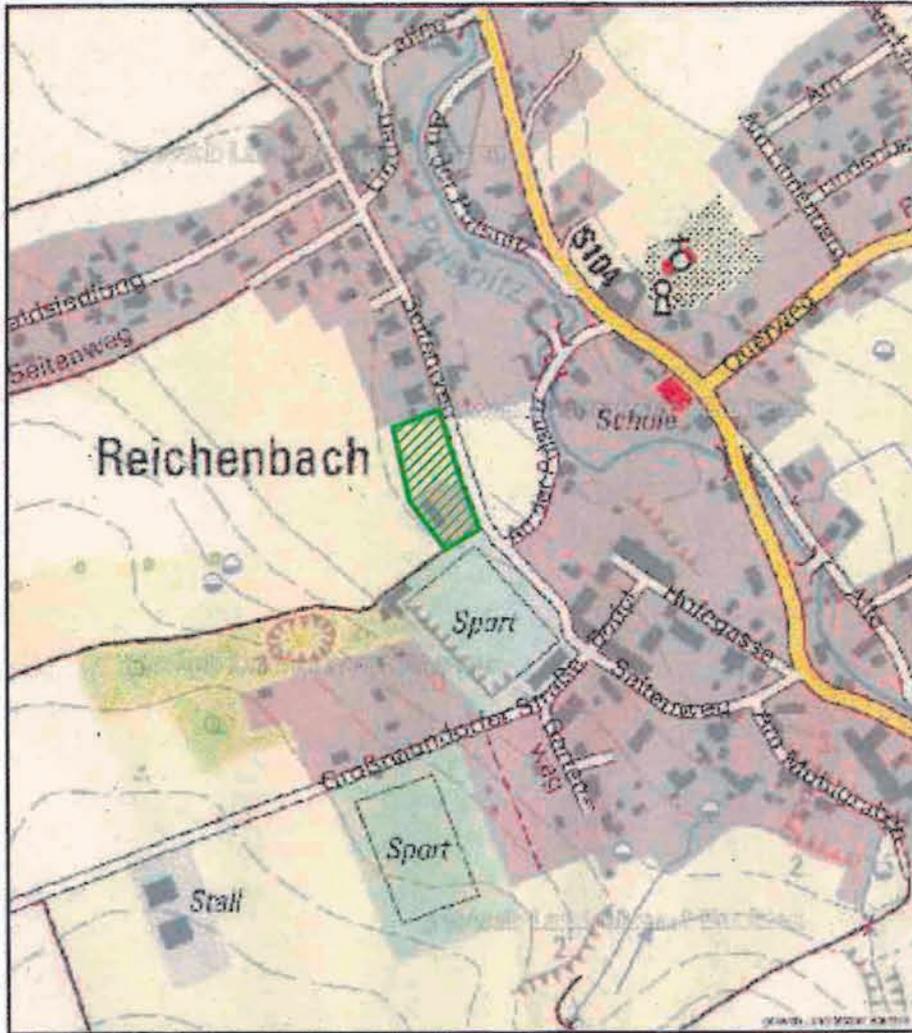
Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes. *ES Seitenweg Reichenbach!*
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Macherstraße 55 - 01917 Kamenz

Kamenz, *11* Dez. 2014

Übersichtskarte

1:5.000



14.07.2014



Ausgliederungsfläche
aus dem LSG 'Westlausitz'

ES "Seitenweg
Reichenbach"



Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Macherstraße 55 · 01517 Kamenz

Kamenz, 11. Dez. 2014

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kulkwitzer Lachen“

Vom 26. September 2014

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie §§ 13 und 14 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 20, 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Markranstädt, Gemarkungen Gärnitz, Kulkwitz und Seebenisch im Landkreis Leipzig, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kulkwitzer Lachen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 70,5 Hektar. Es umfasst den östlich von Kulkwitz und Gärnitz liegenden Gewässer- und Grünlandkomplex.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 26. September 2014 auf dem Gebiet der Stadt Markranstädt

1. Gemarkung Gärnitz
die Flurstücke 36/1 (zum Teil), 47, 48, 49/1 (zum Teil), 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1 (zum Teil), 57/2 (zum Teil), 58 (zum Teil), 59 (zum Teil), 60 (zum Teil), 62 (zum Teil), 63/2 (zum Teil), 64/3 ,
2. Gemarkung Kulkwitz
die Flurstücke 121a, 122, 138, 141/1, 141b, 141c, 141d, 143/3 (zum Teil), 145/4 (zum Teil), 155, 156 (zum Teil), 167, 168/1, 204/1 (zum Teil), 205/1, 206a, 206b, 206c, 206d, 206e, 206f, 206g, 206h, 206i, 207, 208, 209a, 209b, 209c, 209d, 209e, 209f, 210/1, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 230/1, 232,
3. Gemarkung Seebenisch
die Flurstücke 208a, 227 (zum Teil), 231 (zum Teil).

Im Norden beginnend und weiter gegen den Uhrzeigersinn folgt die westliche Schutzgebietsgrenze der Kreisstraße 7960 (Straße der Einheit), sowie im weiteren Verlauf dem östlichen Ortsrand der Ortschaft Kulkwitz. Unter Einbeziehung der ortsnahen Grünlandflächen nordöstlich von Gärnitz trifft die Grenze auf den Feldscheunenweg und quert diesen. Die südliche Grenze verläuft nach Osten in einem Abstand von 0 bis 130 Metern zum Feldscheunenweg bis an die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 58 der Gemarkung Gärnitz (RW: 4517014, HW: 5682747). Von dort folgt sie dieser Flurstücksgrenze nach Norden, bis ein Abstand von 20 Meter zum Feldscheunenweg erreicht ist. Diesen Abstand haltend verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Osten parallel zum Feldscheunen-

weg, bis sie auf den Elster-Saale-Radweg trifft. Die östliche Schutzgebietsgrenze folgt dem Radweg bis zur Bundesstraße 186 im Nordosten. Nach Nordwesten abbiegend begleitet die Grenze die Bundesstraße, bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 7960, wo der Ausgangspunkt erreicht wird.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Leipzig vom September 2014 im Maßstab 1 : 10 000 und einer Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom September 2014 im Maßstab 1 : 2 500 rot umrandet und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Haus 1, Zimmer 217, Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von zwei Wochen am Montag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Leipzig zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(6) Das Naturschutzgebiet ist als Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kulkwitzer Lachen“, EU-Melde-Nummer 4739-301, landesinterne Nummer 217, im Folgenden FFH-Gebiet „Kulkwitzer Lachen“ genannt, Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen „Netzes NATURA 2000“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Sicherung eines aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen überregional bedeutsamen Lebensraumkomplexes aus strukturreichen Stillgewässern, Grünlandstandorten unterschiedlichster Ausprägung sowie Feldgehölzen und durch Gehölzsukzession geprägten Offenlandflächen;
2. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, zentral gelegenen Stillgewässerkomplexes sowie randlich im Schutzgebiet verteilter Feuchtbiopte als Lebensraum und Ruhestätte bedrohter Tierarten, insbesondere für Brutvögel und Amphibien;

3. die Erhaltung und natürliche Entwicklung naturnah bestockter Gehölzbereiche einschließlich der Sukzessionsstadien ehemals naturferner Anpflanzungen;
4. die Sicherung und biotopgemäße Entwicklung der teilweise sehr mageren Wiesen- und Grünlandbereiche durch eine dem Gebiet und dem Nährstoffhaushalt angepasste pflegliche Nutzung oder Biotoppflege;
5. Erhaltung und Entwicklung einer kleinflächigen Halboffenlandschaft als Lebensraum bedrohter Brutvogelgemeinschaften;
6. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von gefährdeten, in ihrem Vorkommen eng an die spezifischen Bedingungen des Gebietes gebundenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des arten- und individuenreichen Brutvogelbestandes;
7. die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - für alle im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere die im Gebiet verteilten naturnahen, eutrophen, stehenden Gewässer mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3150) sowie die mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietes NATURA 2000 und für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
 - für die im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere Rotbauchunke und Kammolch, sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
8. die Erhaltung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die unter anderem nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Der Schutzzweck nach Absatz 1 Nummer 7 trägt den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das FFH-Gebiet „Kulkwitzer Lachen“ aufgestellten und sich ergänzend aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet von 2008 ergebenden Erhaltungszielen Rechnung und dient in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kulkwitzer Lachen“ vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) der Sicherung als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20, S. 7). Die Bestimmungen der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kulkwitzer Lachen“ bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer

nachhaltigen Störung führen können oder die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder den Zustand vorhandener Wege in irgendeiner Form zu verändern, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder den Ausbaugrad dieser Anlagen zu verstärken;
3. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder abzulagern;
5. Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. Gewässer und Feuchtgebiete zu verunreinigen;
8. das natürliche Nährstoffdargebot der Flächen zu verändern;
9. Dauergrünland umzubrechen, ackerbaulich zu nutzen oder aufzuforsten;
10. Ufergehölze, markante Einzelbäume, Röhrichte oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden oder zu zerstören;
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere in das Gebiet einzubringen;
13. zu angeln, Netze und Reusen zu stellen;
14. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
15. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
17. zu reiten, mit Rad, Schlitten oder motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;
18. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Wegen zu betreten;
19. Motorrad- oder Geländeradsport (Mountainbiking) sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art zu betreiben;
20. Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte zu waschen oder zu reinigen;
21. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
22. Hunde frei laufen zu lassen;
23. Lärm, insbesondere Feuerwerke, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
24. Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

25. technische Anlagen zur regenerativen energetischen Nutzung zu installieren und zu betreiben;
26. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
27. Geocaching durchzuführen.

(3) Der Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird untersagt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende extensive Beweidung beziehungsweise Mahd des Offen- oder Halboffenlandes sowie der Wiesenflächen mit den Maßgaben, dass
 - 1.1 Maßnahmen zur Beweidung, Mahd und zum Einsatz von Dünger oder Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung anzuzeigen sind. Stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Maßnahmen. Äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 - 1.2 § 4 Absatz 2 Nummer 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 15 unberührt bleibt.
2. für die dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis auf den übrigen Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 2 Nummer 9 unberührt bleibt;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
 - 3.1 die Jagd grundsätzlich durch Einzelansitzjagd erfolgt;
 - 3.2 Gesellschaftsjagden nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind, mindestens 14 Tage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt und nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden;
 - 3.3 die Jagd auf Federwild verboten ist;
 - 3.4 ein Befahren der Grünlandbereiche weitestgehend zu vermeiden ist;
 - 3.5 die Anlage von Kirrungen dem naturschutzrechtlichen Einvernehmen bedarf.
4. für die dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der fischereilichen Hegepflicht entsprechend der guten fachlichen Praxis mit den Maßgaben, dass
 - 4.1 ein Besatz nicht zugelassen ist;
 - 4.2 Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind
 - 4.3 § 4 Absatz 2 Nummer 10 und 13 unberührt bleibt.
5. für die dem Schutzzweck entsprechende Forstwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang mit Maßgabe der Beachtung von § 6 Absatz 1 Nummer 4;

6. für behördlich angeordnete Sicherungs- beziehungsweise Nachsorgemaßnahmen für die Deponie (ehemalige Aschespülkippe) im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Erhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst werden oder die nach Maßgabe des Managementplanes der Landesdirektion Leipzig für das FFH-Gebiet „Kulkwitzer Lachen“ (2008) erfolgen;
9. für die Errichtung von Solaranlagen im Rahmen der im Schutzgebiet durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Flächengröße von maximal 10 Quadratmetern;
10. für Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;
11. für das Begehen von ausgewiesenen Wegen;
12. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und Wegemarkierungen und
13. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen von Dokumentationen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Offen- und Halboffenlandschaft mit ihren unterschiedlich ausgeprägten Grünlandflächen, Feuchtbiotopen, Sukzessionsflächen, Gebüschern, Feldgehölzen und Waldbereichen in ihrer gebietstypischen und standörtlichen Ausprägung und Artenausstattung und ihrem typischen Mosaik durch angepasste Nutzung sind insbesondere:
1. die Pflege und Erhaltung der Grünlandflächen sowie der halboffenen Flächen durch ein ganzjähriges, naturnahes und extensives Beweidungsregime mit Großherbivoren in Kombination mit einer einmaligen Mahd mit angepasster Spezialtechnik einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes;
 2. die Pflege der trocken-warmen Grünlandbereiche der Deponie vorzugsweise durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen;
 3. die Eindämmung von Nährstoffeinträgen und Beeinträchtigungen durch einen 15 bis 60 Meter breiten Brache- oder extensiv genutzten Grünlandstreifen an der Südgrenze des Schutzgebietes;
 4. der Prozessschutz für die Waldfläche unter partieller Einbeziehung in das Beweidungssystem;
 5. der Ausschluss einer fischereilichen Nutzung der Lachen, wobei auch die Hegepflicht sich dem Schutzzweck unterzuordnen hat;
 6. die Mahd von Schilfbereichen der an die Kulkwitzer Lachen angrenzenden Kleingewässer in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. die Offenhaltung der Wiesenflächen durch Teilentbuschung;
 8. die konsequente und nachhaltige Bekämpfung invasiver Neophyten, wie zum Beispiel der im Gebiet häufig anzutreffende Eschenahorn (*Acer negundo*) oder die Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*);
 9. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst werden oder die nach Maßgabe der im Managementplan für das FFH-Gebiet „Kulkwitzer Lachen“ aufgeführten Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

(2) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung von Maßnahmen entsprechend Absatz 1 verpflichtet. Unberührt davon bleibt die Duldungspflicht nach § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten gemäß § 4 kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen. Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu verfahren.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anders bestimmt, entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder den Zustand vorhandener Wege in irgendeiner Form verändert, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder den Ausbaugrad dieser Anlagen verstärkt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchführt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Gewässer und Feuchtgebiete verunreinigt;

8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 das natürliche Nährstoffdargebot der Flächen verändert;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Dauergrünland umbricht, ackerbaulich nutzt oder aufforstet;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Ufergehölze, markante Einzelbäume, Röhrichte oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet oder zerstört;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört sowie Tiere in das Gebiet einbringt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 angelt, Netze und Reusen aufstellt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 reitet, mit Rad, Schlitten oder motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Flächen außerhalb von ausgewiesenen Wegen betritt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Motorrad- oder Gelände- oder Mountainbiking sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art betreibt;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wäscht oder reinigt;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht oder unterhält;
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 Hunde frei laufen lässt;
23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 technische Anlagen zur regenerativen energetischen Nutzung installiert und betreibt;
26. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 26 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
27. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 27 Geocaching durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Absatz 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

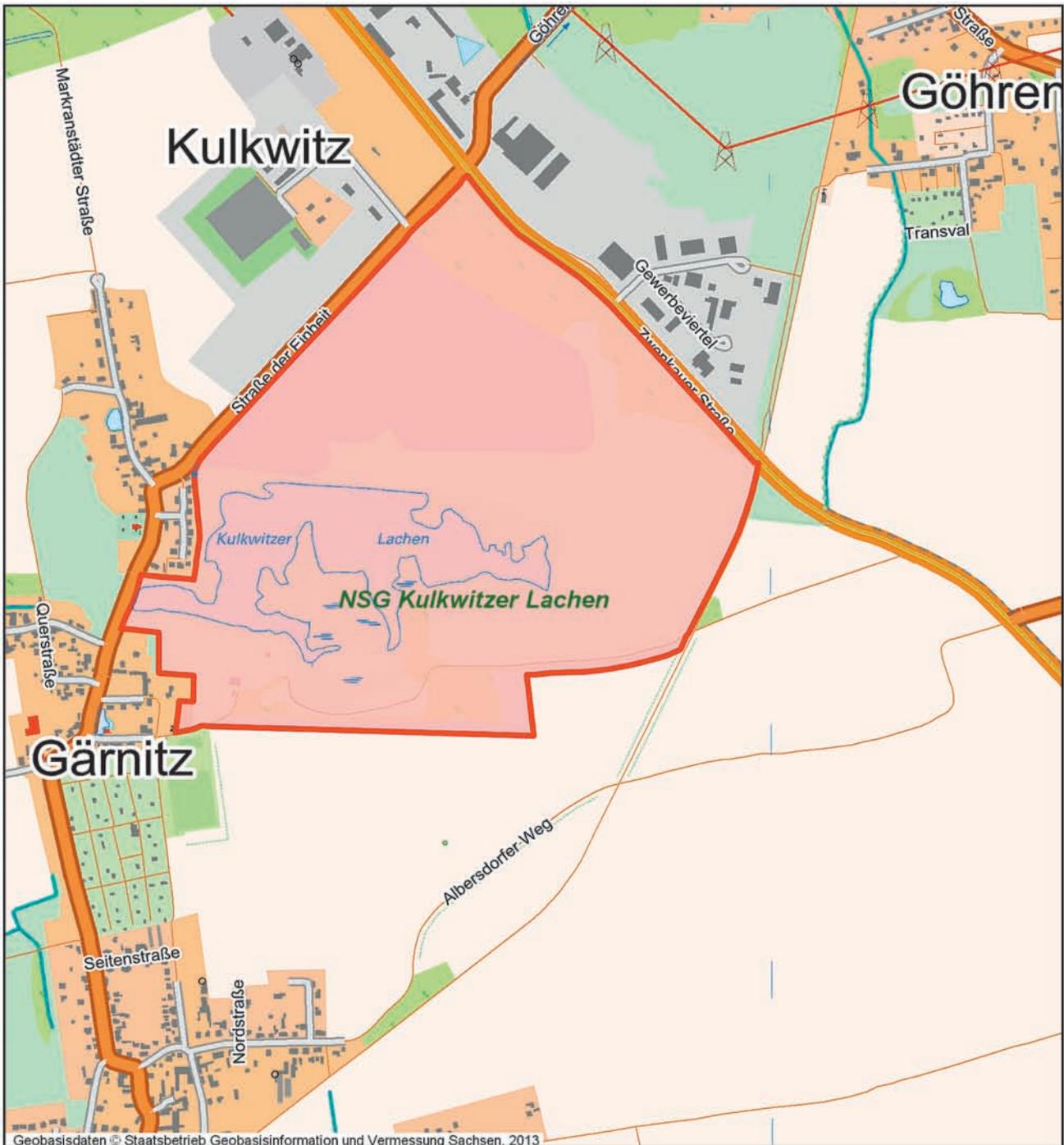
§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Festlegung des Regierungsbevollmächtigten des Verwaltungsbezirkes Leipzig vom 2. Oktober 1990 zum Naturschutzgebiet „Kulkwitzer Lachen“ außer Kraft.

Borna, den 26. September 2014

Landratsamt Leipzig
Dr. Gey
Landrat



Übersichtskarte zur Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Erklärung des Naturschutzgebietes "Kulkwitzer Lachen"

vom 26. September 2014

 NSG



Maßstab 1 : 10000



Borna, den 26. September 2014

Dr. Gey
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Verordnung des Landratsamtes Leipzig über die Aufhebung eines Naturdenkmals

Vom 10. Dezember 2014

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

(2) Alle sonstigen vor in Kraft treten dieser Verordnung getroffenen Festsetzungen zu dem aufgeführten Naturdenkmal werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 1

Aufhebung von Schutzerklärungen

(1) Der Schutzstatus für das in nachfolgender Tabelle näher bezeichnete Naturdenkmal wird aufgehoben.

Ge- meinde	Gemar- kung	Flur- stück- Nr.	Bemerkungen	Anordnung zur Unter- schutzstel- lung
Borna	Zedtlitz	228/2	1 Eiche (östliche Eiche; angrenzende kommunale Straße)	Beschluss des Rates des Kreises Borna Nr. 52-13/58 vom 22.11.1958

Borna, den 10. Dezember 2014

Landratsamt Leipzig
Dr. Gey
Landrat

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

6. Februar 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.